#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

2 (1.2.1899)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins

für das Großherzogtum Baden.

Mr. 2.

Ericeint monatlich tmal. Abonnementspreis bei b r Boft pro Jahr Mt. s. – ohne Bestellgelb.

Jebruar 1899.

Angeigen foften die viergespultene Beittgeile ober deren Raum 12 Bfg. Drudfennna beginnt jeweils am 20. jeben Monats

1. Jahrg.

3nbalt:

1. Einiges über Bertvapiere und deren Erwerbung durch Gemeinden, Sparfassen und Stiftungen.

2. Gemeindevoranschläge betr. 3. In den SS 70 und 104 der Gemeindeordnung. 4. Bermögensdarstellung der Gemeinden betr. 5. Wie hat der Nechner zu versahren, wenn ein Schuldner, der mehrere Posten schuldet, bei Leistung einer Abschlagszahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden jou! 6. In S 101 Abs. 3 der Städteordnung und SS 11, 12 und 15 der Städerechnungsanweisung. 7. Knirage und Antwort. 8. Brieffasten.

Einiges über Wertpapiere und deren Erwerbung durch Gemeinden, Sparkassen und Stiffungen.

Mit "Effekten" bezeichnet man Schuldscheine des Staates, der Gemeinden, öffentlicher Körperschaften, Anteilscheine (Attien) an größeren Unternehmungen u. f. w.

In ersteren gehören auch die Rentendriese und Psandbriese, alle lauten auf einen bestimmten Betrag, den Nominalbetrag, und gewähren sit diesen Nominalbetrag einen bestimmten Zins, wädrend die Anteilscheine (Attien) auch auf einen Nominalbetrag lauten, aber feinen Zins gewähren, statt dessen hat der Besiger ein Anrecht auf die von dem Unternehmen zu verteilende Dividende (Gewinn, lleberichus). Diese Dividende wird auf das ganze Aktienkapital des Ilnternehmens nach Prozenten verteilt und jeder Besiger von Aktien erhält davon einen Teil, der nach dem Nominal-Betrage seiner Aktien berechnet wird.

Diese Dividende ist schwankend, entsprechend den Schwankungen des Gewinnes, den das Unternehmen erzielt.

Alle Effetten bestehen aus zwei Teilen, der Bescheinigung über die erfolgte Einzahlung des Rominalbetrags und den Zins- resp. Dividendenscheinen, den Aupons.

Die Zinsscheine berechtigen zur Erhebung ber Zinsen in von vornherein festgesetzten Beträgen, dem Zinssuß entsprechend, unter Angabe der Fälligkeitstage, während die Dividendenscheine zur Erhebung der Dividende, die aber erst gewonnen und sestgestellt werden muß, berechtigen.

Außerdem ist jedem Bogen bieser Zins- und Divibendenscheine noch eine Unweisung auf einen neuen Bogen Zins- oder Dividendenscheine beigefügt, der Talon. Der lebhafte Effettenhandel erfordert vielerlei Rechnungen; die einfachste ist die Berechnung des Zinsertrags für einen bestimmten Nominalbetrag, es ist ganz und gar die gewöhnliche Zinsrechnung. Verwickelter ist aber die Berechnung des Kaufpreises.

Der Kanipreis von Effetten richtet sich nach dem Kurse derselben unter Zurechnung der bereits aufgelaufenen Zinsen, event. unter Abrechnung der vor Fälligkeit abgetrennten Zinsscheine.

Der Kursstand ift aus dem Aurszettel der Börse zu ersehen; er ist angegeben in Prozenten des Rominalbetrags (in einigen Ausnahmefällen auch für jedes Stück). Steht beispielsweise im Kurszettel:

Dentsche Reichs-Anleihe 4 103,80 B. so heißt das aussührlich: für einen Schuldschein über die mit 4 Prozent vom Nominalbetrage verzinsliche Anleihe des deutschen Reiches wurden 103,8 Prozent gesordert.

Der Kurs war also höher wie der Nominalbetrag; er stand über pari.

Am felben Tage hieß es:

Deutsche Reichs-Anleihe 3 97,50 b.

d. h. für die mit 3 Prozent verzinsliche Anleihe des deutschen Reiches wurden 97,5 Prozent bezahlt.

Der Kurs war unter dem Nominalbetrage, also unter pari.

Weiterhin frand:

Konstanger Stadtanleihe 31/2 100,00 G.

d. h. für die mit 31/2 Prozent verzinsliche Anleihe der Stadt Konstanz fonnte zum Rominalbetrage verlauft werden, sie ftand pari.

11

jat

gent

411#

Die dem Aursstande angehängten Buchstaben bedeuten somit B. (Brief) dieser Aurs wurde von den Besitzern gefordert; b. (bezahlt) dieser Aurs wurde bei den abgeschlossenen Käusen bezahlt und G. (Geld) dieser Aurs wurde von Kaussussigen geböten.

Steht der Kurs pari, so ist Kurd- und Nominalbetrag gleich, also keine weitere Rechnung ersorderlich.

Steht der Kurs über pari, jo muß der Käuser mehr zahlen als den Nominalbetrag, die Rechnung ist also bei einem Nominalbetrag von 10000 Mf. zu 103,80 folgende Bruchsorn

$$\frac{10\,000 \times 103,80}{100} = 100 \times 103,80 = 10\,380$$
 Warf.

Steht der Aurs unter pari, so muß der Käuser weniger zahlen als den Nominalbetrag. Bei 10000 Mf. zu 97,50 erhalten wir folgende Bruchsorm

$$\frac{10\,000\,\times\,97,50}{100} = 100\,\times\,97,50 = 9\,750$$
 Marf.

Wie bereits erwähnt, muß ein Käufer von Effetten außer dem Kurswerte auch noch die bereits aufgelaufenen Zinsen dem Berkäufer vergüten. Diese Zinsen werden aus dem Nominalbetrag und dem Zinsiuß nach Tagen berechnet. Die Tage werden vom Fälligkeitstage des tetten Zinsicheines an dis zum Tage des Kaufes gerechnet. Bedingung ist dafür die Uebergabe aller noch nicht fälligen Zinsicheine; sollten schon nicht fällige Zinsicheine seinen vergüten für die Zeit vom Kaustage dis zum nächster Fälligkeitstage.

Neben diesem eigentlichen Kauspreise ist noch Courtage und die Stempelsteuer zu bezahlen; so berechnet die Neichsbant 1/10 Prozent Gebühr für sich und die übliche Matiergebühr (Courtage) mit mindestens 1/20/00 (pro Tausend); die dentsche Reichsstempelsteuer beträgt 2/100/00 (pro Tausend). (Siehe unten.)

Bei Attien ist die Berechnung gang dieselbe; statt ber festen Zinsen wird die lepte Dividende gerechnet, die baber auch stets im Aurszettel angegeben ist.

Bei einigen Gfieften steht in der Zinsenbrif des Kurszettels fr. (franto), d. h. bei diesen Papieren werden Zinsen dem Berkäufer nicht vergütet.

Der eigentliche Effektenverkauf zeigt also nur einsache Prozentrechnungen, sehr häusig handelt es sich aber darum, vor Ankauf seskzustellen, welche Art von Effekten die günstigste ist, also bei gleichem Anlagekapital den höchsten Zinsertrag bietet. Wesentlich ist dabei allerdings auch die Sicherheit der Anlage, sie läßt sich aber nicht durch Rechnung seskstellen und können wir sie hier nicht weiter berücksichtigen. Bemerken wollen wir aber doch, daß erfahrungsgemäß die hoch verzinslichen ausländischen Anleihen die geringste Sicherheit bieten und oft zu Kapitalverlusten sühren (Griechen, Argentiner zu zu.

Die versprochenen Zinsen sind nach dem Nominalbetrage berechnet, steht der Kurs pari, so erhält man den wirklichen Zinssuß; steht der Kurs über pari, so muß man mehr Kapital anwenden, um den gleichen Zinsbetrag zu erzielen, das Anlagekapital bringt also einen niedrigeren Zinssat; umgekehrt wenn der Kurs unter pari steht, bringt es einen höheren Zinssat als den nominellen.

10000 Mark Deutsche Reichsanleihe zu 4 Prozent bringen 400Mt. Zinsen im Jahr (p. a. pro annu); dafür ist zu zahlen beim Kurs von 103,80 wie vorhin ausgerechnet 10,380 Mark; also dieses Kapital bringt obige 400 Mt., der Zinssuß ist wirklich

$$\frac{400 \times 100}{10380}$$
 getürzt =  $\frac{20 \times 100}{519}$  =  $\frac{2000}{519}$  = 3,853 Proj.

10000 Mark Deutsche Reichsanleihe zu 3 Prozent bringen 300 Mark Zinsen p. a.; das Anlagekapital zum Kurse von 97,50 beträgt wie vorhin berechnet 9 750 Mk. Folglich ist der wirkliche Zinsertrag des Anlagekapitals

$$\frac{300 \times 100}{9750} = \frac{2 \times 100}{63} = \frac{200}{63} = 3,174$$
 Prozent.

Die Art der Berechnung ist stets dieselbe, mag es sich um Staatspapiere oder Aftien handeln; die beim Kauf zu vergütenden Zinsen beeinflußen das Mesultat nicht, weil sie am nächsten Fälligkeitstage wieder eingezogen werden.

In Bezug auf die Anlage von Geldern in Werts papieren sind die Sparkassen und Stiftungen gewissen Einschränkungen unterworfen, während die Gemeinden an bestimmte Borschriften nicht gebunden sind. So dürfen 3. B Gelder angelegt werden

a Seitens der Sparkassen nur in Partialobligationen ober andern Schuldverschreibungen des deutschen Reichs oder zum deutschen Reich gehörigen Staaten, inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgichaft versehener Spartassen oder öffentlicher Genofienschaften.

Die Aftien, sowie die Prioritäten der vom preußischen Staat mit gesetzlicher Ermächtigung übernommenen Eisenbahnen, ferner die Ansagen bei Kreisverbänden, Gemeinden, bei einem städtischen Häuserbaufond, bei evang. Kirchengemeinden und bei Wässerungsgenossenschaften im Sinne des Artikel 41 und 59 des Wassergeiebes fallen gleichfalls unter diese Art von Kapitalanlagen.

Zur Erwerbung weiterer oben nicht genannter Papiere, wie z. B. Pfandbriese von Hypothefenbanken, desgleichen Aktien von solchen Banken oder anderer industriellen Unternehmungen u. s. w. haben die Sparkassen jeweils besondere Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern einzuholen.

b. Seitens ber weltlichen Ortsfliftungen nur in badifchen Staatsobligationen oder in auf den Inhaber lautenden verzinslichen Obligationen inländischer Kreise oder Gemeinden.

Rur den Stiftungen I. und II. Klasse — welche Stiftungen hiezu gehören, ist in § 83 der Stiftungsrechnungsanleitung ersichtlich — ist mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1896 Kr. 18815 unter gewissen Einschränkungen gestattet worden, auch Pfandbriese der rhein. Hypothetenbank zu erwerben.

Die Gemeinden sind, wie oben bereits erwähnt, bei Anlage ihrer Gesder an bestimmte Vorschriften zwar nicht gebunden, es dürsten aber schon mit Rücksicht auf die Verantwortlichteit der Gemeindebehörden für die sichere Anlage der Gemeindegesder die für Spartassen und Stistungen in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen analog anzuwenden und demzusolge nur die oben nach ht. a und b zugelassenen Paviere erwerben sein.

Die Stempelabgabe wird bei Kauf und sonstigen Anschaffungsgeschäften über die Wertpapiere zum Sahe von 1/10 vom Causend und zwar in Abstusungen von 20 Pfennig für je 1000 Mart oder einen Bruchteil dieses Betrags berechnet. Eine Abgabe wird nicht erhoben, salls der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 600 Mt. beträgt.

Hiernach tommen an Stempelabgabe zur Erhebung

bei	emem	Esert	e.des	Degen	ranoes	010			
			infl.	600	Mark	gleich	- 201	t. —	Pig.
ווטט	601	l bis	. 11	1000	"	#	-	, 20	160
17	1 00	1 //	**	2000	- 6	11	1	, 40	100
	200	L ,,		3 000		'W	- ,	, 60	11
100	3.00	1 "	11	4 000	#		- "	, 80	77
11	+00	1 "		5 000	17	.,	1 ,		11
	5 00	1 "	- #	6 000		- 11	1 ,	, 20	#
W	6.00	1 "	*	7.000	**	"	1	40	10
11	7 00	1 "		8 000	"	-	1	60	"
11	800	1 "	9	9 000	7	11	1 ,	, 80	**
H	9.00	1 "	11	10 000	**	**	2	, -	11
n.	10 00	1 "		11000	- 11	11	2	, 20	n
n	1100	1 "	**	12 000	#	17	2	, 40	#
.70	12 00	1 "		13 000	"	.,,	2	, 60	"
37	13 00	1 "	11.	14 000		"	'2	, 80	"
***	14 00	1	#	15 000	w	11	3	#	11
111	1500	1 "		16 000		11	3	,, 20	99.
**	1600	1 ,	"	17 000	,,		3	,, 40	"
				H.	i. 10.				

Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und

Gewinnanteilicheine bleiben bei Berechnung ber Abgabe außer Betracht.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete – in der Regel der Veräußerer — hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlusnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieserung angeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht ersorderlich.

Die Schlufinote ift doppelt auf einem vorher geftempelten oder mit ben erforderlichen Stempelmarten zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Sälfte für jeden der beiden Kentrabenten bestimmt ift.

Beide Schlußnotenhalften muffen miteinander überein ftimmen; es ift daher unstatthaft, wenn bei einem durch zwei Makler vermittelten Geschäfte auf der einen Schlußnotenhalfte nur der Name des einen und auf der andern der Rame des andern Bermittlers angegeben ift.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete (in der Regel der Berängerer) darf unversteuerte Schlufinoten für das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

Die Schlufinoten sind in bentscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über andländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

In den Schlufinoten dürsen Rasuren nicht vorge-

Auf den den Schlußnoten beigeklebten Markenhälften ist das Datum der Verwendung der letteren auf dem Formular niederzuschreiben 3. B. 8. Ott. 95. 7, Sept. 97.) Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers auf der Schlußnote anzugeben.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitsolge nummeriert von den im § 39 der Aussührungs-Vorschriften bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepslichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermittlen, 5 Jahre lang, von andern Personen ein Jahr lang aufzubewahren. Die Nichteinhaltung der Vorschrift ist unter Strase gestellt. Marken und Schlußnoten-Formulare sind bei den Steuerstellen (Hanptieuer-Aemtern) erhältlich.

Den mit der Prüfung der Gemeinde Sparkassen und Stiftungsrechnungen betrauten Beamten ist die Prüfung über richtige Verwendung der Stempelabgaben besonders zur Pflicht gemacht.

#### Gemeindevoranschläge betr.

Die Prüfung der Gemeindevoranschläge der drei Gemeinden A., K. und L. für 1899 gab dem Amte R. Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen:

11

te

t.

11

m

ce

- a. Unter der Ausgabsposition § 27a "Auf Kirchengebäube" erscheint neben den Kosten der Unterhaltung und Bersicherung der Kirchenuhr ein Posten von 28 Mf. "für Unvorhergesehenes". Da die politische Gemeinde zu den Kirchengebäuden weder bau- noch unterhaltungspssichtig ist, wird der betressende Ausgabeposten nur unter der Borausietung unbestandet bleiben können, daß er sich auf die Uhr bezieht.
- b. Unter § 27b "Für Kirchenbiener und innere Kirchenbedürfnisse" erscheinen neu 30 Mart als Gebühren der Kirchensänger. Diese Ausgabe muß nach den für die Bestreitung firchlichen Auswands aus Gemeindemitteln geltenden Grundsähen beanstander werden. Sie ist teine althergebrachte, und es ist nicht erörtert, ob nach dem Stande der Kirchenmittel und nach den weiter in Betracht kommenden Verhältnissen die Uebernahme auf die Gemeindekasse zugelassen werden kann.
- Die dortfeite beichloffenen baulichen Berftellungen im Schulhaus erfordern nach bem Roftenüberichlag des Begirfsbaufontroleurs die Summe von 1500 Mf. In vorliegendem Boranichlag find 400 Mf. vorgejeben, mit bem Beifügen, bag im Einverständnisse mit bem Lehrer im Jahre 1899 nur bieje Summe zur Berwendung fommen folle. Welcher Teil der herstellungen mit diesen Mitteln ausgeführt werden foll, ift nicht gesagt. Mehr als 400 Mt. in einem Jahre für biefe außerordentlichen Berftellungen aufammenden, kann der Gemeinde bei der Sohe der Umlagen nicht zugemutet werden, wohl aber brängt fich die Frage auf, ob es zwedmäßig ift, die Ar-beiten find weise auszuführen, ob es nicht vielmehr mit Rudficht auf ben Roftenpunkt ratfamer ware, famtliche Arbeiten als ein Gauzes zu vergeben und die Mittel vorläufig durch Rapitalaufnahme aufzubringen.

d. Die Koften des Baues der Wasserleitung einschließtich der hauswasserleitungen betrugen:

Nach der 1897er Gemeinderechnung:

Seite	122	Rubrit	II B	O LO LE		6000	mt.	1	Big
	125		III S	40	114	585	16	05	W
-	127		IV S	44		831	111	06	.77
-	76	-	II S	28 a		38	190	90	110
Mach !	Beil.	Mr. 2"	bes v	orliege	111-				
ben B	oran	ichlags i	m Ja	hre 18	98				
reftlich			3 10	+ 6	-	145	#	37	- 25
			Cim	Chans	Ott	7800	307F	38	Mito

Davon gehen ab die Einnahmen für Materialien, die für den Bau gekauft und benützt, in der Folge aber wieder veräußert wurden: NachBeil.20 der 1897er
Rechnung . . . . 19.80Mt.
Nach Beilage 2° des gegenw. Voranichlags 200.—Mt. 219

Das ift mehr 619 Mt. 42 Bfg.

Dieser Neberschuß, welcher selbstverständlich alsbald zurückzuzahlen gewesen wäre, war auf 1. Januar 1. Is. noch im Kassenvorrat enthalten, welcher voll als Deckungsmittel für den 1899er laufenden Auswand behandelt wurde. Es erübrigt jeht nur, den gleichen Betrag zwecks außerordentlicher Schuldentilgung unter die Ausgaben des Boranschlags aufzunehmen.

e. Der Staatsbeitrag zu den Koften der Wasserleitung im Betrage von 2340 Mt. war selbstverständlich voll zur Titgung der bezüglichen Schuld neben der planmäßig aus Wirtschaftsmitteln auszubringenden regelmäßigen Tilgungsquote bestimmt und dementsprechend zu verwenden. Statt dessen wurden nur 2000 Mt. außerordentlich getilgt und die restlichen 340 Mt. zur teilweisen Deckung der 1898er planmäßigen Kapital- und Zinsquote benüßt.

Ans diesem Grunde durften weitere 340 Mt. gur außerordentlichen Schuldentilgung in den vorliegen-

den Voranichlag einzustellen fein.

f. Als Ersat der in den Borjahren erhobenen für den Grundstock aber nicht wieder verwendeten Grundstockseinnahmen wurden Seite 32 Ziffer 2c des Boranschlags 544 Mt. vorgesehen. Auf 1. Januar 1898 haben betragen

das Grundstocksguthaben 23 466 Mart, die Gemeindeschulden 32 000 ...

die Gemeindeschulden . 32 000 " Im Jahre 1895 ist der Boranschlag hinsichtlich der Schuldentilgung und Grundstocksergänzung richtig

zum Bollzuge gebracht worden. Bon da ab waren dem Grundstock zuzuführen

und gwar:

				It.	Boranie	hlag	
	nd Til			14	1600	me.	
**	"		1 6		1600	190	
199		1898			1600	300	
			Bujan	ımer	JAVIN		48

b. an erhobenen Grundflocks - Gin nahmen nach dem "Sat" der Rechn.

	Ibtelli	The state of the s		120	102		300	Dit.
"	"	1897				100	946	n
"	**	1898	1	Bei	Apr. II	_	760	H

In den Jahren 1896 bis mit 1898 waren hiernach dem Grundstod im Gauzen zuzuführen

im Jahre 1896 (t. Rechn.) 1840 Mt. " " 1897 " " 2730 " " " 1898 (tt. Bergein.) 2422 "

Busammen 6992 Mt. Die thatsächlichen Zuwendungen an den Genndstock in den genannten

g. Zu § 32 Ziffer 1 "auf die Sprigenremise" dürfte nähere Erläuterung darüber zu geben sein, wie hoch sich der Bauauswand im Ganzen stellen wird und

800 ME.

2006 Det.

welche Mittel zu dem im Voranschlag nicht vorgeschenen Teil des Kostenauswandes in Aussicht genommen sind. Falls etwa schon ein Kostenvoranschlag vorläge, wäre iolcher zur Einsicht vorzulegen.

h. Neben der Schuldentilgungsquote im Betrage von 1600 Mt. sind auf Seite 32 Zisser 2b des Voranschlags noch besondere Abnühungsquoten im Sinne des § 42 der Gemeinderechnungsanweisung im Betrage von 60 + 120 + 70 Mt. = 250 Wart eingestellt worden.

Rach der vorliegenden Rechnung für 1897 hatte auf 1. Januar 1898 die Birtschaft gegenüber dem Grundstock solgende Berpflichtungen:

a. Ersat des Grundstocksguts habens im Beirage von 87 460 Mt. 13 Pfg. b. Ersat gemäß § 42 der

(S. A. A. wegen des Schulhauses 15 487 " Criat gemäß § 42 der (S. A. M. wegen d. Farren

d. Eriat gemäß § 42 ber G. M. A. wegen des Rat-

5760 " - "

Es find mithin im Gangen 125147 Mt. 13 Pfg. dem Grundstod aus Wirtschaftsmitteln zuzuführen.

Die Kapitalichulden der Gemeinde bezissern sich auf 132000 Mt., an welchen It. Tilgungsplan durch Einstellung in die Boranichläge alljährlich 1600 Mt. zu tilgen sind.

Wenn nun, wie dies bisher geichehen, die Schulbentilgungsaubten in den Boranichlag eingestellt, mithin aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden, so wird die Wirtschaft allen ihren Verpflichtungen dem Grundstod gegenüber Genüge geleistet haben, sobald 125 147 Mk. 13 Pfg. Schulden aus Wirtschaftsmitteln getilgt sind.

Bei dieser Sachlage erscheint es nicht als geboten, daß neben der Schuldentilgungsquote auch noch besondere Abnühungsquoten im Sinne des § 42 der G.-A. A. in die Voranschläge eingestellt werden. Vielmehr dürfte es dis auf weiteres genügen, wenn von der aus Wirtschaftsmitteln aufgebrachten Schuldentilgungsquote im Betrage von 1600 Mt. dem Grundstod seweils der den obigen Abnühungsquoten entsprechende Betrag von 250 Mt. gutgeschrieben wird.

Bon der Einstellung bes eingangs erwähnten Betrages von 250 Mt. durfte hiernach abzusehen sein.

Nach § 11 bes Boranschlags soll — um einer erheblicheren Umlagenerhöhung vorzubeugen — von den Aktivkapitalien der Betrag von 900 Mark im Jahre 1899 für die Wirtschaft flüssig gemacht werden, da sich durch die im Jahre 1898 bestrittenen Mehrauswendungen sür den Grundstock der Kassenvorrat (also der verzügbare Bestand für 1899 vermindert habe.

Nach dem Voranschlag für 1898 waren außer der Schuldentilgungsquote im Betrage von 1400 Mart dem Grundstock aus Wirlschaftsmitteln zu zuführen

a. Der Kauspreis für das zum Zweck der Straßenanlage erworbene Gelände im Betrage von . . . 500 b. die Kosten für Erstellung eines Farrenstallgebändes . . . . 1900

2400 DH.

Die Schuldentilgung ist im abgelausenen Jahr richtig vollzogen worden; auch haben die weiteren Berwendungen stattgesunden und zwar sind vorausgabt worden

a. Für Straffengelande . 500 Mit. b. Fürdas Farrenftall-Geb 2543 "

Hiernad) thatfahliche Berwendung aus Wirtschaftsmitteln für a und b im Ganzen 3043 Mt.

Die Mehrverwendung berechnet sich

Gegen die Bereitstellung dieser im Vorjahr über die voranichtagsmäßige Bestimmung hinaus auf Grundstockszwecke verwendeten 643 Mark könnte selbstverständlich nichts eingewendet werden, da sie im Falle ihrer Richtverwendung einen Bestandteil des auf Beginn dieses Jahres versügdaren Kassendorats gebildet hätten; dagegen ist die Einstellung des weiteren Betrags mit 257 Mk. (900 Mk. 643 Mk.) zu beanstanden, da setzerer Betrag auf Grundeines staatlich genehmigten Voranschlags dem Grundstock zugeführt wurde, dem Letzeren daher ohne vorherige Zustimmung aller dersenigen Organe, die dei Ausstellung des Boranschlags mitgewirtt haben (also auch des Bezirtsamts) nicht wieder entzogen werden könnte.

#### Bu den §§ 70 und 104 der Gemeindeordnung.

In der Gemeinde A. besteht der Bürgernuten in 3 Klassen mit 21 Berechtigten in erster, 4 in zweiter und 5 in dritter Klasse. Rach der Höhe des Rutungswerts ist nur der Ruten in erster Klasse der Auflage unterworsen und zwar bezissert sich nach der amtl. genehmigten Auflagederechnung die Genußauflage auf <sup>5</sup>/10 von 13 Mt. 33 Pfg. = 6 Mt. 67 Pfg., zusammen also auf 21 × 6 Mt. 67 Pfg. = 140 Mt. 07 Pfg.

In Anwendung des § 70 letter Absat der G.-D. hat nun im Jahre 1890 die Gemeinde beschlossen, an Auflagen von den Berechtigten

ber 1.  $\Re$  1.  $\Re$  6.  $\Re$  2.  $\Re$  3.  $\Re$  50  $\Re$  4  $\Re$  3.  $\Re$  6.  $\Re$  1.  $\Re$  6.  $\Re$  7.  $\Re$  7.  $\Re$  8.  $\Re$  8.  $\Re$  8.  $\Re$  9.  $\Re$ 

zu erheben.

Dieser Beschluß hat unterm 19. Mai 1890 bie Staatsgenehmigung erhalten.

Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Genußberechtigten derart zurückgegangen, daß im Jahre 1896 nur noch im Genusse waren:

in 1. Klasse . . 21 Berechtigte " 2. " . . 1 Berechtigter

Berechtigte 3. Klasse waren nicht vorhanden.

500 Mf. zur Erhebung und zwar:

RE.

aft

dit

te.

och

nd

11

pon 21 Berechtigten 1. Al.  $21 \times 6$ .— Mf. = 126 Mf. — Pfg. ,  $1 \times 3.50$  , = 3 , 50 , = 3

Bujammen 129 Dit. 50 Big.

Der geschliche Mindesbetrag der Auflage beträgt aber . . . . 140 " 07 "

Es kamen also weniger zur Erhebung 10 Mk, 57 Pfg. Anläßlich der Prüfung der 1896er Rechnung wurde in dieser Beziehung dem Gemeinderat N. bemerkt:

"Der die Genußauflage in anderer als der gesetlich vorgeschriebenen Weise regelnde Gemeindebeschluß vom 4. Mai 1890 konnte die erforderliche Staatsgenehmigung f. 3. sethstwerständlich nur unter der Boraussehung erhalten, daß beim Vollzug dieses Beschlusses mindestens, der Gesantbetrag der nach § 70 der (3.-). zu erhebenden Auslage (21 × 6 Mk 67 Pfg.) = 140 Mk. 07 Pfg.) zur Bereinnahmung gelangt.

Rachdem nun diese Voranssehung durch den Wegsall der Genußberechtigten in der dritten, und die Verminderung der Jahl der Berechtigten in der zweiten Klasse hinfällig geworden ist, ziehen wir die dem eingangs genannten Beichlusse unterm 19. Mai 1890 erteilte Staatsgenehmigung anmit zurück, indem wir gleichzeitig anordnen, daß die Genußaustage fürderhin genan nach der unterm 27. Dezember 1889, Kr. 38 501, amtlich genehmigten Auslageberechnung erhoben werden."

Dem hieraus erwirkten Beschlusse des Gemeinderats "den fraglichen Gemeindebeschluß bestehen zu lassen und den jährlichen Fehlbetrag von den Berechtigten 1. Alasse zu erheben" wurde, da der Gemeinderat zur Abanderung des für die Auslagenerhebung maßgebenden Gemeindebeschlusses nicht als zuständig erachtet werden konnte, eine weitere Folge nicht gegeben.

#### Bermögensdarstellung der Gemeinden befr.

Bie die Erfahrung lehrt, macht die Fertigung der Entzisserung über die gegenüber dem Borjahre eingetretene Bermögens-Bermehrung oder Berminderung, welche jeweils der Darstellung des Gemeindevermögens beizufügen ist, den Rechnungsstellern — namentlich den ungeübten — ost Schwierigkeiten, so daß nicht selten besondere Gänge zum Revisionsbeamten nötig fallen, um eine in jeder Beziehung richtige und zuverlässige Darstellung hier- über zur Rechnung zu bringen.

In einigen Bezirken des babischen Oberlandes kommt nun vielsach bei Fertigung der Bermögensdarstellung eine Impresse\*) zur Verwendung, deren Einrichtung auch den weniger gewandten Rechnungsstellern es möglich machen dürfte, die erwähnte Entzisserung auch ohne fremde Beihilse in richtiger Beise zu fertigen.

Diese Impresse (Bermögensbarftellung) hat auf Seite 3 folgende Form :

Enfrifferung der Vermehrung	g (Verminderung) überhaupf.						
a. Zur Vermehrung:							
1. Laufende Einnahmen RA. II. Soll (jofern bieselben Laufende Ausgaben RA. II A. und B. Soll	höher als die Ausgaben)						
2. Rentonstatierte Grundstockseinnahmen							
4 Erhähter Steueranichlag der Liegenichatten							
6. Zugang an Naturalien und Materialien (Gas- und	Ballerwerte)						
O MEAST - O'S HEATH OF THE MALE HE TO	Summa Bermehrung						
b. Zur Berminderung:							
1. Laufende Ginnahmen RA.II. Soll (fofern nie der er als	die Ausgaben)						
Laufende Ausgaben RA. II. A. und B. Soll							
fonach laufende Mehrausgaben							
2. Neutonstatierte Grundstocksansgaben	inconcessor en introduces register apunicacione						
4 Rerminderung des Steueranschlags	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
5 Rerminderung des Fahrniswerts	. The state of the						
6. Abgang an Naturalien und Materialien	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
understand white account of the barrent with the standard to	Summa der Berminderung " "						
Giebt wieder obige Bermehrung (Berminderung)	mit						

<sup>\*)</sup> Borratig in der Druderei biejes Blattes.

Der Blattfeite 1 biefer Impresse find folgende Erläuterungen zu diefer Entzifferung beigefügt:

#### Erlänterungen (zur Entzifferung Geite 3 ber Impresse).

- 1. Die einzelnen Positionen jur Entzifferung ber Bermehrung bezw. Berminderung bes Reinvermogen ich Bruttovermogen nach Abaug ber Schulden) gegen bas Borjahr untericheiben fich:
- a. In folche, welche unmittelbar aus dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses abgeleitet werden Biff. 1 und 2 unter "Bermehrung" bezw. "Berninderung" und
- b. In foldje, welche aus ben Angaben ber Rechnung felbst und beren Bestandteile zu gieben find Biffer 3-6 unter "Bermehrung" bezw. "Berminderung".

Die unter a genannten Bositionen entsprechen den unter Ziss. 5, 6, 7 der Darstellung des Bruttovermögens und Ziss. 1, 2 der Darstellung ber Schulden augegebenen Berten, die unter b. genannten Positionen den unter Ziss. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 der Darstellung des Bruttovermögens bezeichneten Zahlengrößen.

- 2. Betrachtet man diese lesten Zahlengrößen (Ziff. 1 b) in der laufenden Rechnung einzeln als Minuende, die entsprechenden Werte in der Korrechnung als Subtrahende, werdebt sich eine "Bermehrung", wenn die jeweils sich ergebende Differenz positiv, dagegen eine "Berminderung", wenn diese Differenz negativ ist und zwar in beiden Fällen jeweils in Höhe der Differenz. (Ift der Minuend und Subtrahend eleich, so erseidet das Reinvermögen selbstverständlich für den einzelnen Fall teine Beränderung.)
- 3 Die oben unter Ziser 1 a bezeichneten Positionen werden nicht wie die unter 1 b genannten einander gegensbergestellt, sondern aus dem Soll der IV Rechnungsabteilungen entnommen. Das Soll der Einnahmen begründet jeweils eine relative Bermehrung, das Soll der Ausgaben eine relative Bermehrung, das Soll der Ausgaben eine relative Berminderung. Hiebei ift aber zu beachten:
  - a Das Soll, R.A. I, der Einnahmen und Ausgaben muß unberudsichtigt bleiben, weil dasselbe ichon in bem Bermögensftand ber Vorrechnung inbegriffen ist und die durch das hat ber laufenden Rechnung bedingte Schwanzung neuerdings wieder im Rassenvorrat und bezw. in den Rudständen ohne weiteres zur Geltung kommt.
- b. Tas Soll der A.A. III der Einnahmen und Ausgaden tann außer acht bleiben, weil dasselbe beiderseits vollständig übereinstimmt und nach mathematischen Grundsähen eine Disserenz ihrer die Positionen der Bermehrung als Almuend, und jene der Berminderung als Sabtrahend gedacht) unverändert bleibt, wenn sowohl zum Minuend als zum Subtrahend eine gleich große Zahl addiert wird. Tas "Sat" der Rechnung gelangt auch hier wie bei R.A. I im Kassenverrat und in den Kackftänden zum Ausbruck.
- 1. Bom Soll der R.-A. IV tann nur jenes "vom laufenden Jahr" in Betracht tommen, da jenes "aus früheren Jahren" schon in der Borrechnung enthalten ist. Da ein etwaiger Sollbetrag der §§ 16 und 17 vom laufenden Jahr die Konstatierung des gleichen Netrags im Soll der §§ 14 und 15 im Gefolge hat, so bleibt es aus dem für R.-A. III angegebenen Gründen belanglos, ob diese Baragraphen in der R.-A. IV gleichzeitig underücksichtigt bleiben oder nicht. Den Betrag der neu konstatierten Grundstockseinnahmen und Ausgaben erhält man, wenn vom Soll der Abt. IV der gestellten Rechnung der "Rest" der Abt. IV der Borrech nung abgezogen wird.

Wie hat der Rechner zu verfahren, wenn ein Schuldner, der mehrere Vosten schuldet. bei Leistung einer Abschlags= zahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden soll?

In den meisten Fällen werden die Schuldner der Gemeinden, Stiftungen oder anderer Körperschaften bei Leistung von Zahlungen von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen, zu bestimmen, welche ihrer verschiedenen Schuldigkeiten durch diese Zahlung berichtigt werden sollen. Der Rechner hat sich diesen Anordnungen des Schuldners zu fügen, soweit sie bestehenden Borschriften nicht widersprechen. Es wird aber auch vorkommen, daß Zahlungen eingehen, ohne daß eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners, welche Posten vorerst mit der Teilzahlung beglichen werden sollen, vorliegt. Für den Rechner entsteht sodann die Frage, zur Tilgung welcher Forderungen er die empfangenen Gelder zu verwenden habe.

Nach eigenem Gutdünken darf er dies aber nicht bestimmen; er hat seine Entscheidung auf Grundlage der im badischen Landrecht enthaltenen Grundsätze und den in den Rechnungsanweisungen getroffenen Anordnungen zu treffen. In erster Reihe wird der Rechner zu prüsen haben, ob nicht aus den die Zahlung begleitenden Umständen der Wille des Schuldners sich erkennen läßt:

Sendet ein Umlagepflichtiger ben hotzwögettel ftillschweigend im Anschlusse an eine Zahlung, so wird er nicht die Umlage, sondern den Holzkaufschilling berichtigen wollen: wird der Schuldner heute an fofortige Bezahlung feiner aus dem Borjahre noch restierenden Aderpachtichuld gemahnt und ichickt er in nächster Beit einen entsprechenben Betrag ein, jo wird ber Rechner Beranlaffung haben, damit den erwähnten Boften und nicht etwa eine erft 6 Bochen ipater fällig werdende Rapitalzinsquote zu deden. Empfängt der Rechner am 1. Februar per Bojtanweisung vom Jagdpachter einen Betrag in Sohe des Jagdpachtzinjes, jo wird er diejen als bezahlt buchen und nicht den von Ebendemielben ichuldigen Biespacht. Ueberbringt der Angehörige eines Handwerksmannes eine über ber Gemeinde geleiftete Arbeiten lautende Rechnung und zugleich die Forderungezettel über Schulgeld und Krantenversicherungsbeiträge, fo ift baraus zu ichließen, bag die gegenseitigen Forderungen wettgeschlagen werden sollen. (In letterem Falle barf ber Rechner aber nicht vergeffen, Quittung feitens bes Forberungeberechtigten über ben wettgeschlagenen Betrag einzuholen.)

Benn nun derartige Schlüsse nicht gezogen werden tonnen, hat der Rechner wie folgt zu versahren:

to id

ig

2 ,

ne

en

en

in

nit

tch

ich

- 1) Buerft werden die verfallenen Forderungen beglichen und zwar wird mit den ältesten berjelben begonnen.
- 2) Sind unter ben Forderungen unversicherte, jo nehmen biefe por ben versicherten ben Rang ein.
- 3) Unter sonst gleichen Berhältnissen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen.

Demnach find vor allem abzurechnen die bereits verfallenen unverzinslichen und unversicherten Forderungen und zwar immer die ältesten.

Auch empfiehlt es sich bei sonst gleichen Berhältnissen, die privatrechtlichen Forderungen vor den öffentlich rechtsichen zu begleichen.

Bei Kapitalschuldnern ist zu beachten, daß, solange Zinse rückständig sind, Zahlungen auf die Hauptschuld nicht gemacht werden dürsen. Erfolgt eine Zahlung auf Kapital und Zinsen, so sind zunächst die Zinsschuldigkeiten abzurechnen, nur der Rest wird am Kapital abgezogen,

In der Quittung hat der Rechner jeweils genau anzugeben, welche Forderung durch die Teilzahlung berichtigt wurde.

### Bu § 161 Abs. 3 der St.-O. und §§ 11, 12 und 15 der Städterechnungsanweisung.

In der Stadtgemeinde A. besteht die der Rücksicht auf sinanzielle Vorteile entsprungene Uebung, zur Bestreitung von Wirtschaftsausgaben, sür welche Kapitalsausnahmen beschlossen und genehmigt sind, vorläusig eigentliche Grundstockseinnahmen (Liegenschaftserwie u. dergl.) zu verwenden und zur Kapitalaufnahme erst dann zu schreiten, wenn die Grundstocksgelder erschöpft sind oder sich vorteilhafte Gelegenheit zu vorschriftsmäßiger Verwendung derselben bietet.

Ueber die Bulaffigteit diefer Uebung bestanden Zweifel. Ift einerseits im hinblid auf die Borichriften bes § 34 ber Städterechnungs-Anweijung und bei ber Ginrichtung der den Gemeinderechnungen beizugebenden Abrechnung zwijchen Grundftod und Wirtichaft eine ftrenge Unterscheidung zwischen Anlebens- und sonftigen Grundftodsmitteln im Intereffe ber Erhaltung bes Grundftodsvermögens nicht geboten, fo mußte doch jene llebung infofern Bedenfen erregen, als fie eine Abweichung von den betreffenden, die unmittelbare Bermendung von Anlehensmitteln unterfiellenden Gemeindebeschlüssen und staatlichen Benehmigungen enthält und in der Benehmigung gur Berwendung von Anlehensmitteln nicht ohne weiteres auch die nach befonderen gesetlichen Bestimmungen (Stadteorb. nung § 66 und § 172 d) gur Berwendung von eigentlichen Gruudflodisvermogen erforderliche Genehmigung wird erblickt werden fonnen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat diese Frage jedoch babin entschieden, bag nach § 101 Abs. 3 der St. Ordn.

seitens der Gemeinden unt dann und insoweit Anlehen aufgenommen werden können, als beim Mangel ordentlicher Gemeindeeinkünste "keine andern zweitmäßigeren anherordenklichen Einnahmen aufzusinden sind," welche zur Deckung der bezeichneten Ausgaben verwendet werden können. Zu den Einnahmen der leht gedachten Art gehören auch die oben erwähnten Grundstockseinnahmen; es ist daher von Staatsaussichtswegen nichts dagegen zu erinnern, wenn zunächst diese zur Berwendung gelangen, bevor zum Bollzug einer genehmigten Kapitalaufnahme geschritten wird. In formeller Beziehung ist hiebei nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1—12 und 15 der Boranicht. Anw., sowie der Beilage 1 hiezu — Borbericht Zisser 11 — und der in dem § 11 n. si. angezogenen Bestimmungen der St. D. zu versahren.

#### Anfrage.

Neber die Art der Berrechnung nachverzeichneter Posten din ich im Zweisel, weshald ich um gefällige Ansichtsäußerung bitte:

Bisher habe ich verrechnet:

- a) Die Abgange an Holzgelbern unter § 22 c.
- b) Die Abgänge an Wasserzinsen unter § 26 a. Ift dies richtig? R . . . . . . . .

Dl. G., Rechmingefieller.

#### Antwork.

Die Buchung der Posten unter a und b unter den bezeichneten Rubriken dürfte mit den Gebrauchsvorschriften zu § 38 der Rubr.-Drd. nicht in Uebereinstimmung stehen.

Nach diesen Gebrauchsvorschriften sind die "aus irgend einem Grunde in Abgang geschriebenen Posten" unter § 38 zu buchen, so daß lettere Rubrik einen vollen lleberblick über die im Gauzen als "Abgang und Nückersap" behandelten Posten gewährt.

Die Buchung dürfte daher richtiger unter § 38 statt- finden.

#### Wrieffiaffen.

An die Serven Mitarbeiter! Wenn Einsendungen nicht iosprt in der nächsten oder in einer der nächsten Rummern Aufmahme finden sollten, so ditten wir, dies glitigst entschuldigen zu wollen. Es sind nicht etwa die minderwertigen Ensendungen, die wir um eine oder mehrere Nummern zuräckstellen, sondern Zeit und Raum, die Art des behandelten Stosses und die Sorge sir eine gewisse Abrundung des Inhalts seder Nummer — das sind unsere bei Bestimmung des Zeitpunktes der Ausnahme maßgebenden Webieter.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Berein für bas Großherzogtum Baben.

Drud, Berlag und Rebattion: Th. Schneiber's Buchdruderei (Inhaber: Sugo Schneiber) in En gen.